

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung
Waisenhausstiftung Freiburg
vertreten durch die **Stiftungsverwaltung Freiburg**
Adelhauser Str. 33
79098 Freiburg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg
Kaiser - Joseph - Straße 143
79098 Freiburg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe der Waisenhausstiftung Freiburg
Adelhauser Str. 33
79098 Freiburg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaften (JWG)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.10.2023** werden für das Leistungsangebot

Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft (JWG)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

01.10.2023 – 30.06.2024

Entgelt für Regelleistungen: **147,19 €/ pro Tag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 28,19 € pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag: **14,14 €/ pro Tag**

Ab 01.07.2024

Entgelt für Regelleistungen: **140,08 €/ pro Tag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 26,60 € pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten²

Investitionsbetrag: **14,14 €/ pro Tag**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Familienarbeit / systemische Familienarbeit | 451,92 € /Monat |
| 2. Arbeit mit jungen Menschen mit Missbrauchserfahrungen | 371,05 € /Monat |
| 3. Außerschulische Betreuung an Schulvormittagen für vorübergehend nicht beschulte junge Menschen | 41,67 € /Tag |
| 4. Therapeutische und sozialpädagogische Zusatzleistungen für junge Menschen nach Psychiatricaufenthalt | 544,03 € /Monat |
| 5. Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen | 1.021,74 € /Monat |

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.10.2023**
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.09.2024**

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer


Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Amtsleitung -
Europaplatz 1
79098 Freiburg i. Br.

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Freiburg


Waisenhausstiftung
Kinder- und Jugendhilfe
Adelhauser Straße 33
79098 Freiburg
Tel. 07 61/2108-215
Fax 07 61/2108-229

Träger der Einrichtung


**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung